

Gotthard, Axel: *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster: Aschendorff 2004 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Band 148), 672 S.

Noch vor Beginn des Jubiläumsjahres und der zu erwartenden Jubiläumsliteratur legt Gotthard sein umfangreiches Werk zum Augsburger Religionsfrieden vor. Einer ersten Annäherung an einen ‚epochalen Unbekannten‘ – an wen denkt der Verfasser wohl als Leser seines Buches? – folgen fünf größere Abschnitte: Der erste (A) widmet sich dem Augsburger Reichstag von 1555. Er behandelt den Verlauf des Reichstags mit den wesentlichen Stationen der Vorgeschichte des Friedens und anschließend dessen Inhalt mit der Entstehung seiner wichtigsten Bestimmungen. Ein zweiter Abschnitt (B) blickt in die Reformationszeit zurück und versucht zu klären, wie weit die Bestimmungen des Friedens sich bereits in den Reichstagsabschieden und Anständen vorgebildet finden. Der umfangreichste und eigentliche Hauptteil des Buches befasst sich – ausgehend von einer problemorientierten Darlegung der umstrittenen Sonderregelungen – mit der Rezeption und den Auseinandersetzungen um den Frieden, zunächst bis 1580 und dann bis 1648, wobei sich die Zweiteilung aus der veränderten und den Religionsfrieden aushöhlenden Gesamtsituation nach 1580 ergibt. Anschließend wird viertens (D) die Frage nach der lang wirkenden Bedeutung des Religionsfriedens und seinen in die Neuzeit weisenden Inhalten gestellt. Das Buch schließt (E) mit einem Blick auf die literarisch-juristischen Auseinandersetzungen um den Religionsfrieden bis 1648 und einem Referat über die zu den Centenarien entstandene Literatur. Überall findet man – der Religionsfrieden ist eben keineswegs ein ‚Unbekannter‘ – notwendiger Weise viel Vertrautes und Bekanntes, gelegentlich auch den einen oder anderen neuen Aspekt und interessante Hinweise und Wertungen. Das lässt sich in einer Rezension nicht einzeln aufführen. Und Manches von dem, was der Autor bei sich und anderen als ‚Neuentdeckung‘ aufführt, ist längst bekannt, wie etwa die Tatsache, dass von den protestantischen Juristen Öffentliches und Privatsphäre geschieden wurde (vgl. Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands, 1968, S. 62 und 168–170).

Für den Benutzer wäre es zweifellos hilfreich gewesen, wenn der Autor die Besprechung der Quellen, ihrer Editionen und der bisherigen Literatur, vor allem auch der der Jubiläen von 1655 bis 1955

in einem eigenen Kapitel an den Anfang gestellt hätte, statt all das an ganz unterschiedlichen Stellen (Erste Annäherung; A I, E II) unterzubringen. Denn damit hätte man sowohl eine Einführung in die wissenschaftliche Erforschung des Friedens wie in die jeweils beabsichtigte gesellschaftliche Rezeption erhalten. Konzentriert im Blick auf den Frieden behandelt der erste Teil nicht nur den Verlauf des Reichstags, sondern zeigt auch auf, nach welchem Ringen die grundlegenden und problematischen Bestimmungen entstanden. Freilich vermisst man – und das wäre bei dem Umfang des Buches doch möglich gewesen – wirklich eindringende und fortlaufende Interpretationen von Dokumenten. Es bleibt nur zu oft bei allgemeinen Bemerkungen. Eine genauere Vorstellung von Inhalt und Gedankengang der einzelnen Dokumente erhält man nicht. Die Überschrift des zweiten Teils gibt bereits die Antwort des Verfassers auf die Rückfrage, wieweit sich die Friedenskonzeption und die einzelnen Bestimmungen schon in den ersten drei Dezennien der Reformation finden oder in ihnen vorbereitet werden. ‚Der Friede zieht die Summe der Reformationszeit‘. Hier werden die Reichsabschiede vom Wormser Edikt bis in die Vierziger Jahre durchgemustert, ebenso aber die Anstände und selbstverständlich der Passauer Vertrag. Erstaunt ist man, dass in diesem Zusammenhang zwar beiläufig der 2. Kappeler Friede, nicht aber der Vertrag von Kaden genannt wird, der doch zweifellos – gerade im Blick auf den beide Verträge schließenden Ferdinand – nicht unwichtig gewesen wäre. Leicht unbefriedigend bleibt der umfangreichste und wichtige Teil über den Religionsfrieden zwischen 1555 und 1648. Zwar werden die von Anfang erhobenen beiderseitigen Gravamina vor Augen geführt, es wird gezeigt, wie sich das Klima um 1580 verändert, und die Konflikte schließlich ein Reichsorgan nach dem anderen blockieren. Auch dass die von den Spezialbestimmungen aufgeworfenen und mit ihnen zusammenhängenden Probleme bis ins Einzelne verfolgt werden, ist nur zu begrüßen. Denn so wird sehr deutlich, dass die Auseinandersetzungen um den Frieden keineswegs der konfessionellen Spitzfindigkeit seiner Interpreten, sondern eben den schwierigen Sachfragen entsprangen sowie ihrer Einordnung in jeweils unterschiedliche Gesamtdeutungen des Friedens als Notregelung oder Grundordnung des Reiches. Bedauerlich aber, dass der Autor sich der Mühe die Auswirkungen des Religionsfriedens in die deutsche Territorialgeschichte zu verfol-

gen nicht wirklich unterzieht, obwohl gerade an dieser Stelle eine empfindliche Forschungslücke klafft und von daher auch der Frieden insgesamt noch einmal in neues Licht gestellt werden könnte. Immerhin ist der Friede ja keineswegs Abschluss oder Ende der Reformation, löst vielmehr, weil er ein rechtlich geschütztes Fundament bietet, noch eine neue Welle von Reformationen, gerade auch im deutschen Südwesten, aus. Doch wird die Schwierigkeit des so einfach wirkenden Grundsatzes *cuius regio eius religio* in concreto sehr schön deutlich, weil für die Zeitgenossen keineswegs eindeutig war, woran sich das *ius reformandi* eigentlich festmachte. Hingegen will es nicht überzeugen, dass der Autor aus diesem Kapitel die Analyse der Gelehrten- und Streitschriftenliteratur weitgehend verbannt und sie erst im letzten Abschnitt E unter ‚Propaganda und Polemik‘ aufnimmt. Zwar behauptet er, was Gelehrte formulierten, habe in den Ratsstuben keine Rolle gespielt. Aber was er dann weiter berichtet, zeigt, dass man das eben doch sehr wohl wahrnahm, selbst wenn das in Zitat oder direktem Bezug im Einzelnen schwer nachzuweisen ist. Insofern hätte die Analyse von Propaganda und Polemik unbedingt in den Abschnitt C eingearbeitet werden müssen, hätte vor allem auch Manches dort zu findende und den Autor gelegentlich Irritierende wie etwa die Betonung der kaiserlichen Autorität durch die Protestanten – verständlicher werden lassen. Die vom letzten Kapitel aufgeworfene Frage danach, ob der Religionsfriede ein ‚Meilenstein auf dem Weg zur Moderne‘ gewesen sei, wird vom Autor abwägend und unsichtig beantwortet. In dem erstrebten, dauerhaft ‚politischen Frieden‘ erkennt er zu Recht ein säkularisierendes Element, freilich vor allem für das Reich. Wenn er allerdings meint die heutige Aufgabe, unterschiedliche Religionen zum politisch friedlichen Miteinander zu bringen, entspreche der des Religionsfriedens, so verkennt er den Unterschied des Ausmaßes des Dissenses zwischen Konfessionen und Religionen. Mit Recht aber sieht er in den im Frieden enthaltenen Beschränkungen des Konfessionalisierungsprozesses und -druckes eine Offenheit in Richtung neuzeitlicher Toleranz und Religionsfreiheit, ohne zu verschweigen, dass das ‚verordnete Zusammenleben‘ in den bikonfessionellen Reichsstädten keineswegs einfach insgesamt ‚Toleranz‘ förderte, sondern sich schichtenspezifisch höchst unterschiedlich gestaltete. Man fürchtete übrigens bei der Duldung falschen Kultes keineswegs nur – wie der Autor meint – um das

eigene Seelenheil, sondern die zu erwartenden göttlichen Strafen für das gesamte Land, weil der Zusammenhang von Gottesverehrung und *salus publica* weithin noch ungebrochen war. Doch hat sich der Autor im Blick auf die Diskussionen über ‚Toleranz‘ in Ratsstuben wenig kundig gemacht, wenn er die ins letzte Drittel des 16. Jahrhunderts datiert. Die ersten Diskussionen darüber gibt es in den deutschen Reichsstädten (Nürnberg, Straßburg, Augsburg) mit einer breiten Palette von Argumenten bereits 1530–1535, selbst wenn das kaum ‚öffentlich‘ wurde! Auch das wird bereits in den ersten drei Dezennien vorbereitet. Völlig zu Recht weist der Autor immer wieder darauf hin, dass Kirche und Konfession noch nicht im nachauflärerischen Sinn sektorisiert waren und dass der Augsburger Religionsfriede letzten Endes daran scheiterte, dass die von ihm für das Reich suspendierte Wahrheitsfrage territorial und gesamtgesellschaftlich keineswegs eingeklammert wurde. Nur eine Art politischer Ermüdung erklärt sein Zustandekommen. Die aber dauerte auf keiner der beiden Seiten an, so dass es für die tatsächliche Suspendierung der Wahrheitsfrage noch einmal der Erfahrung der Katastrophe eines Dreißigjährigen Krieges bedurfte. Die sich neben manchen anderen sehr generellen Urteilen findende Behauptung der Religionsfriede stehe an der Nahtstelle zweier Epochen dürfte freilich weder für die europäische, noch für die deutsche Geschichte unbestritten bleiben.

Über der Breite der Darlegungen verlieren die Urteile des Autors ein wenig an Klarheit und Konsistenz. Schon früh wird festgestellt, die evangelische Bewegung habe 1555 ihre Peripetie fast erreicht, vielleicht sogar überschritten, 20 Seiten später liest man, dass in den nominell katholischen Territorien der Zustrom zur Messe versiegte. Insgesamt aber ist vor allem ‚die Machart‘ des Buches ‚gewöhnungsbedürftig‘. Das empfindet nicht nur der Protestant, dessen seinerzeitige Glaubensgenossen deutlich schärfer abqualifiziert werden als die Gegenseite. *Suada*, Lamento als Charakterisierung ihrer Ausführungen und ironisierende Bemerkungen über die Berufung auf die Schrift oder das Gewissen durchziehen den Band, und wenn die Protestanten etwas schreiben, so ‚dröhnen‘ und ‚lamentieren‘ sie üblicherweise. Auch andere Leser dürften ihre Mühe haben, wenn selbst noch den Autoren des 19. Jahrhunderts ihre Unkenntnis oder ihre borussophile Sicht der deutschen Geschichte im Vollbesitz eigenen Wissens und stillschweigend angemommener eigener Unvoreingenommenheit

attestiert wird. Zwar hat der Autor gleich freundlich zugestanden, dass man seine ‚mokanten Untertöne‘ monieren dürfe, gleichwohl ist die ihm zur Attitude gewordene dauernde Nutzung des Mokierens schwer erträglich, und es ist keineswegs immer eindeutig auszumachen, ob es sich um ‚mokanten Unterton‘ oder um trefende Feststellung handeln soll. Deplatziert scheinen mir in einem Werk mit wissenschaftlichem Anspruch die – sich glücklicherweise im Fortgang nur noch gelegentlich findenden – an die Reklame eines großen schwedischen Möbelhauses erinnernden Kapitelüberschriften („Das steht drin“, „Den kennen wir doch“), es sei denn der Autor wollte die Masse der Käufer des Media-Marktes erreichen. Unangenehmer sind die vor allem in den Anmerkungen sich immer wieder findenden Nebenbemerkungen und allgemeinen Feststellungen oder gar Kurzrezensionen von Büchern, die überflüssigen oder nicht weiterführenden, gelegentlich auch sich wiederholenden (Toleranz 562f und 565f) Überlegungen zu den Schwierigkeiten angemessener Begriffsbildungen oder deren Klärung, sowie die häufig begegnenden charakterisierenden Bemerkungen zu Autoren (Wem muss oder darf man Martin Heckel als ‚engagierten Protestant und hohen Kirchenfunktionär‘ vorstellen?) und ihren Werken, auf die man aus verschiedensten Gründen gut verzichten kann. Das gilt auch für Vieles, was dem Autor so beiläufig in den Anmerkungen an nicht zu seinem Thema Gehörendem alles einfällt. Jedenfalls wird bei der Lektüre unmittelbar deutlich, warum Hugh Trevor Rooper ‚Zehn Gebote zum deutlichen Schreiben‘ aufgestellt hat und Adolf von Harnack Richtlinien ‚Über Anmerkungen in Büchern‘ verfasste. Der übliche themenkonzentrierte und kritische Umgang mit der Literatur hätte durchaus genügt. Ohne viel Mühe wären so die Anmerkungen von viel unnützem Ballast befreit und das Buch auf ein vernünftiges Maß gebracht worden. Ärgerlich wird die Sache, wenn der Autor ‚mutmaßt‘, dass die ‚Erregung‘ des gemeinen Mannes wohl eigentlich eine ‚Erwekung‘ sein müsse (541, A. 144), obwohl der Zusammenhang ganz eindeutig die ‚Erregung‘ meint, oder gar ein ganz korrektes Zitat mit ‚gethürmt‘ in ‚gethürmt‘ ändern und das erläutern zu müssen glaubt (525, Anm. 186). Wenn er es schon nicht selbst wusste – was erstaunlich ist – ein Blick in den Grimm unter ‚Thurn‘ und ‚thürmen‘ hätte genügt! Und wenn man sich schon zu Liedern anmerknungsweise äußert, dann qualifizierter, als es im Blick auf ‚Erhalt uns Herr bei deinem Wort‘ durch den

Autor geschieht. Unerfindlich bleibt – um einen stilistisch-grammatischen Punkt zu erwähnen –, warum der Autor bei Ausblicken auf zukünftige Ereignisse und der in ihnen handelnden Personen stets den Konjunktiv anstelle des schlichten Futurs verwendet. Zeitraubend ist, dass die Literatur mit selbst gebildeten Kürzeln angegeben wird, das Literaturverzeichnis aber nicht danach, sondern nach den vollen Titeln angelegt wurde. Da braucht man bei 23 Veröffentlichungen des gleichen Autors – etwa Gotthard – unnötig Zeit, um den Titel zu finden. Doch Leser- oder Benutzerfreundlichkeit ist die Sache des Autors nicht: Den Nachweis für den Friedensentwurf der evangelischen Fürsten findet man deswegen auch nicht in der Anmerkung nach deren erster Erwähnung, sondern erst zwei Anmerkungen weiter dort, wo das Gutachten der katholischen Seite erwähnt wird. Druckfehler freilich sind ausgesprochen selten. Und dass der Autor aus Ernst Waldner – außer im Literaturverzeichnis konsequent Walder macht, sei ihm nachgesehen. Er war ja nur am Text des Religionsfriedens, nicht an dessen Herausgeber interessiert und solche Flüchtigkeit beseitigt eben auch kein Rechtschreibprogramm.

Fraglich bleibt, ob das Buch überhaupt so umfangreich hätte werden müssen, wofür sich der Autor gleichzeitig entschuldigt und verteidigt. Das hängt nun zweifellos nicht nur mit den ausufernden Anmerkungen, sondern mit der m. E. nicht glücklichen Anlage des Buches zusammen. Dass man über die Forschungs- und Jubiläumsliteratur gleich an drei Stellen etwas findet – wobei teilweise die gleichen Werke besprochen werden – ‚füllt‘ und macht die Sache unübersichtlich. Im Grunde hätte es im Blick auf das folgende der ganzen ‚ersten Annäherung‘ zu Anfang gar nicht bedurft. Erhebliche Wiederholungen ergeben sich aber auch aufgrund der das Werk charakterisierenden Verbindung von chronologischer und problemorientierter Anlage. Der Autor hat sich und seiner Sicht der Dinge damit sicher keinen Gefallen getan. Selbst die Fachgenossen werden aufgrund des Umfangs das Buch zum Nachschlagen über diesen oder jenen Tatbestand nutzen, aber es wohl kaum – wie der interessierte, dann aber auch ermüdete Rezensent – wirklich durcharbeiten und lesen. Und das ist denn doch bedauerlich. Hier gilt wie nicht selten: Weniger wäre zweifellos mehr gewesen. Und eine Zusammenfassung seiner Arbeit in der Form, wie das Heckel (aaO) schon 1968 für den Augsburger Religionsfrieden insgesamt und einzelne seiner Bestimmungen getan hat,

wäre gut gewesen. Wer zuverlässige, eindeutige und klare Information wünscht, wird deswegen wohl weiterhin zu den zahlreichen Arbeiten Martin Heckels greifen, selbst wenn dieser Autor – den Juristen wird es insgesamt angekreidet – nicht in die Archive hinab gestiegen ist. Eine unbedingte Vorbedingung für klare und eindeutige Information scheint das – zu solchem Schluss kann das Buch verleiten – nicht zu sein.

Heidelberg

Gottfried Seebaß

*Härter, Karl: Policy und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190), 2 Teilbände Frankfurt am Main (Vittorio Klostermann) 2005, XI, 1–532 und X, 533–1247 S.*

Wie es von einer Habilitationsschrift nicht anders zu erwarten ist, hat Härter mit seinem magnum opus die Frühneuzeitforschung in vielerlei Hinsicht mit neuen Ergebnissen bereichert, die über die Erkenntnisse zu der gewählten Fallstudie hinausführen. Dass ihm dies gelungen ist, ist zunächst der Kombination unterschiedlicher Forschungstrends der letzten Jahre – der historischen Kriminalitätsforschung und den Untersuchungen zur „guten Policy“ – mit der traditionellen Strafrechts- und Gesetzgebungsgeschichte zu verdanken. Damit vermeidet er die mikro- und sozialhistorische Engführung ersterer, ebenso wie die exklusive Perspektive auf die staatlich-obrigkeitliche, normative Ebene letzterer. Da auch die zeitgenössische Rechtswissenschaft keine strenge Trennung zwischen Verwaltungs- und Justizpraxis, also zwischen Policy und Strafrecht machte, tat Härter gut daran auf eine solche zu verzichten.

Der erste Teil seiner Arbeit beschäftigt sich in drei Kapiteln mit dem Mainzer Kurstaat, der Policygesetzgebung sowie den Institutionen, Verfahren und Techniken der Normdurchsetzung und der Straffjustiz. Im zweiten Teil werden dann die Policy- und Justizpraxis in fünf weiteren Kapiteln zu den Delinquenten und Delikten, den Sanktionen und Strafen und deren Vollstreckung, den Regelungen der Festkultur, der Ehe- und Sexualitätsjustiz bzw. -regulierung sowie dem obrigkeitlichen Handeln gegenüber Randgruppen und der Eigentumsdelinquenz mit zahlreichen quellennahen Beispielen und mit

statistisch-quantitativer Aufbereitung in Tabellen und Graphiken veranschaulicht.

Aus der Fülle der Ergebnisse seien drei übergeordnet zentral herausgehoben. Erstens wird deutlich, dass auch ein geistliches Territorium zur Ausbildung einer funktionierenden und durchgreifenden frühmodernen Staatlichkeit durchaus in der Lage war und nicht von vorneherein als anachronistisch und rückständig eingestuft werden darf. Zudem muss grundsätzlich das Bild der ineffektiven und wenig erfolgreichen Regulierungswut der frühneuzeitlichen Regierungen revidiert werden. Härter kann glaubhaft machen, dass die Normdurchsetzung in vielen Bereichen durchaus erfolgreich war. Dies ist nicht zuletzt, zweitens, aus einem Bedarf an Ordnung zu erklären, der zu einer Kriminalisierung von Randgruppen und Disziplinierung des Verhaltens bei einer gleichzeitigen gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz führte. Das heißt, breite Teile der Bevölkerung akzeptierten und nutzten gleichsam das Regulierungsangebot der obrigkeitlichen „guten Policy“. Die Dichotomie zwischen Obrigkeit bzw. Eliten und Untertanen, gilt es damit einmal mehr zu überdenken. Schließlich wird, drittens, die Bedeutung der leichten Delikte im Bereich von Festkultur, Ehe und Eigentumsdelikten für die Kodifizierung des Straf- und Policyrechtes für die rechte Einschätzung des Regulierungs- und Disziplinierungspotentials des frühmodernen Staates deutlich, insofern hier die eher alltäglichen Handlungsfelder der Straf- und Policygerichtsbarkeit und damit auch Erfahrungen der Bevölkerung lagen und nicht im Bereich der Hoch- und Malefizgerichtsbarkeit, auf die sich noch die ältere Strafrechtsgeschichte konzentrierte.

Insgesamt hat Härter damit eine Arbeit vorgelegt, die weit über den rechts- bzw. kriminalitätsgeschichtlichen Horizont hinausweist und wesentlich zum besseren Verstehen der Ausbildung und des Funktionierens frühmoderner Staatlichkeit und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Reaktionen beiträgt.

Marburg

Holger Th. Gräf

*Gründer, Horst: Christliche Heilsbotschaft und weltliche Macht. Studien zum Verhältnis von Mission und Kolonialismus, Europa – Übersee. Historische Studien Bd. 14, Münster, LIT-Verlag, 2004, 304 S., Geb., 3–8258–7366–8.*

Im Zeitalter der großen Entdeckungen (1500–1600) wurde der Horizont des europäischen und christlichen Denkens au-